

**Leitlinien zur Missbrauchsprävention und
zum Umgang mit Missbrauch**
in der Benediktinerabtei Schäftlarn und im
Gymnasium der Benediktinerabtei

Inhalt:

Begriffliches

- Definition: sexueller Missbrauch und Abgrenzung vom sexuellen Übergriff und vom sexuellen Kontakt
- Definition: Prävention

Teil 1: Prävention

1. Maßnahmen, die die Schüler:innen betreffen

Ziel der Maßnahmen, Zammgrauft, Akrobatik, Musik, Gesprächskultur der Offenheit, Sexualerziehung im Unterricht, Anlaufstellen im Haus, Fortbildung von externen Personen, Herausgabe eines Elternbriefes
Wichtige Botschaften für Kinder

2. Maßnahmen, die die Mitarbeitenden der Schule betreffend

Ziel, Information und Sensibilisierung, Konferenz mit Lehrer:innen, Gespräche, christliches Menschenbild, Handlungsleitlinien, Fortbildung von externen Personen, Verpflichtung, dieses Konzept zu lesen und die Vorgaben umzusetzen, Grundregeln im Umgang mit Schüler:innen in Tagesheim und Internat

3. Maßnahmen, die alle Mitarbeitenden des Hauses und den Konvent betreffen

Ziel, Information und Sensibilisierung, Präventionsveranstaltung, Fortbildung von externen Personen
Möglichkeit zur Selbstanzeige, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Teil 2: Handlungsstrategien für den Umgang mit Missbrauch

1. Informationsketten im Falle eines Missbrauchsverdachts oder eines Missbrauchs
Personen im Haus, Beratende der DOK
2. Schweigepflicht, Anzeige

3. Ermittlung, ob ein Missbrauch vorliegt

Ruhe bewahren, Priorität bei der betroffenen Person, kein Missbrauch - Rehabilitation, Betreuung

4. Vorgehen bei Missbrauch

Trennung Opfer – Täter:in, Gespräche, psychologische Betreuung, Elterngespräch, Entlastung im Alltag, Therapievermittlung, Jugendamt, Polizei, ehemalige Schüler:innen oder Mitarbeitende, verjährte Fälle

5. Prinzipien: Vier-Augen-Prinzip, Gut dokumentieren

Schlussbemerkung

Literaturverzeichnis

Anhang: externe Beratungsstellen

Das Kloster hat sich am 22.2.2011 verpflichtet, die „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch einer minderjährigen Person durch Ordensleute im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz e.V. (DOK)“ in der Fassung vom 7.10.10 in Kraft gesetzt.¹ Diese Leitlinie stützt sich auf die Leitlinien, die die deutschen Bischöfe und Bischöfinnen 2010 verabschiedet haben.

Die Leitlinien der Bischofskonferenz von 2010 haben ebenfalls Gültigkeit.² Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 16. September 2013 Leitlinien vorgestellt, die eine Überarbeitung der Leitlinien von 2010 darstellen. Diese werden im Erzbistum München und Freising, zu dem Schäftlarn gehört, konsequent umgesetzt.

Am 4.9.2020 wurde vom Vorstand der Deutschen Ordensobernkonzferenz DOK eine „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch einer minderjährigen Person und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch den Klerus und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften“ vorgelegt und den Ordensgemeinschaften zur Inkraftsetzung empfohlen, sowie eine „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an minderjährigen Personen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz“.³

Der/Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und die Deutsche Ordensobernkonzferenz, vertreten durch ihre Vorsitzende Sr. Katharine Kluitmann OSF, gaben am 17. Mai 2021 eine „Gemeinsame Erklärung zur verbindlichen Regelung für eine unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Ordensgemeinschaften ab“, die in die folgenden Leitlinien ebenfalls Eingang gefunden hat.⁴

¹Vgl. www.orden.de/dokumente/2010.10.07_leitlinien_dok_b.pdf

²Siehe www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/kommissionen/KO_32.pdf

³Siehe www.orden.de

⁴Siehe www.orden.de

Begriffliches

Definition: sexueller Missbrauch und Abgrenzung vom sexuellen Übergriff und vom sexuellen Kontakt

„Sexueller Missbrauch ist eine vorsätzliche und fast immer auf Wiederholung ausgerichtete Straftat zum Nachteil einer unmündigen Person.“⁵

„**Sexueller Missbrauch von Kindern** ist jede Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der/Die Täter:in nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“⁶

Was Günther Degener hier für Kinder formuliert, gilt selbstredend analog bei jugendlichen Personen und schutzbefohlenen Erwachsenen.

„Ein **sexueller Übergriff unter Kindern** (oder jugendlichen Personen) liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind (oder der/die übergriffige Jugendliche) erzwungen werden bzw. das betroffene Kind (oder der/die betroffene Jugendliche) sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten, übergriffigen und betroffenen Kindern (oder jugendlichen Personen) ausgenutzt, indem, z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt, Druck ausgeübt wird.“⁷

Die Begriffe „sexueller Missbrauch“ und „sexueller Übergriff“ werden häufig synonym verwendet. Überwiegend wird „sexuelle Übergriff“ aber, wie oben beschrieben, bei Kindern und jugendlichen Personen verwendet. Zentral sind in beiden Fällen die Merkmale Unfreiwilligkeit und Machtausübung.

Unbedingt davon zu trennen ist der **sexuelle Kontakt** zwischen Kindern und/oder jugendlichen Personen.

Der Mensch hat von Geburt an ein Bedürfnis nach Sexualität, diese hat aber lange Jahre nichts mit der Sexualität erwachsener Personen zu tun. Kleinkinder erkunden noch neugierig ihren Körper, ab dem Kindergartenalter auch das andere Geschlecht. Sie kennen dabei kein Schamgefühl. Bis zur Pubertät hat ihre Sexualität nichts mit einer Liebesbeziehung zu tun.

In der Pubertät tasten sich Kinder und jugendliche Personen beeinflusst von Eltern und Befreundeten langsam an erste sexuelle Erfahrungen heran, soweit der normale Verlauf.

Wenn Kindern unter vierzehn Jahren sog. erwachsene Sexualität praktizieren - dazu gehören sowohl Genital- Anal-, wie auch Oralverkehr - ist das kein sexueller Kontakt sondern immer ein sexueller Übergriff, auch dann wenn die Merkmale Unfreiwilligkeit und Machtgefälle nicht gegeben sind. So früher Geschlechtsverkehr richtet in der kindlichen Psyche große Schäden an, selbst wenn die Kinder körperlich weit entwickelt sind.

⁵Vgl. 13 Abschnitt des Strafgesetzbuches, §§ 174-184c StGB, hier nach Gerborg Drescher, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2010

⁶Vgl. Günther Deegener, Kindesmissbrauch – erkennen, helfen, vorbeugen, 2010 S. 22. in Leitlinien im Rahmen der Missbrauchsprävention bei den Regensburger Domspatzen

⁷Vgl. Ulli Freund, Sexualisierte Gewalt unter Schülerinnen und Schülern – Erkennen und Eingreifen in Schule und Internat in Engagement – Zeitschrift für Erziehung und Schule, Heft 1/2011, Prävention von sexualisierter Gewalt

In den Bereich der sexuellen Grenzüberschreitungen gehören auch die **verbalen sexuellen Belästigungen**. Sie werden im Rahmen dieses Konzeptes nicht gesondert behandelt, was aber keinesfalls heißt, dass sie nicht ernst genommen werden müssen. Auch derartige Bemerkungen sind, wie bereits gesagt, sexuelle Grenzüberschreitungen. Den Betroffenen muss in Gesprächen geholfen werden. Der/Die Täter:in muss gestoppt werden, möglicherweise auch durch disziplinarische Maßnahmen. In jedem Fall muss mit ihm/ihr über sein/ihr Verhalten gesprochen werden. Dabei muss deutlich werden, dass auch verbale sexuelle Belästigungen nicht tolerabel sind.

Außerdem muss sehr genau beobachtet werden, ob die Belästigungen verbaler Art bleiben. Insofern ist das Vorgehen ähnlich, wie beim körperlichen sexuellen Missbrauch.

Die Leitlinien der DOK betonen, dass der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ in ihrer Ordnung sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen umfasst.⁸

Definition: Prävention

Herr Bögle⁹, der jahrelange Leiter der BIP, der pädagogisch-psychologischen Beratungsstelle für Schüler:innen und Lehrer:innen, definiert Prävention in der Schule folgendermaßen: „Unter **Prävention** in Schulen (in der Jugendarbeit und in Gemeinden) verstehen wir alle sinnvollen Maßnahmen, die zur Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von sexueller Gewalt beitragen. (In Anlehnung an AMYNA e.V. und PräTect)¹⁰“

In den Leitlinien der DOK von 2020 wird Prävention als Summe aller Maßnahmen verstanden, „die ... gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.“¹¹ Auch hier wird die vorbeugende Prävention von der begleitenden oder nachsorgenden Prävention unterschieden.

Teil 1: Prävention

1. Maßnahmen, die die Schüler:innen betreffen
2. Maßnahmen, die die Mitarbeitenden der Schule betreffen
3. Maßnahmen, die alle Mitarbeitenden des Hauses und den Konvent betreffen

⁸Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften, 2020, www.orden.de, S. 3

Auf dieser Seite wird weiter präzisiert, wie sexueller Missbrauch in Leitlinien definiert und der Begriff verwendet wird.

⁹Dipl.-Psych. Robert Bögle war lange Jahre der Leiter der PIB, der „Pädagogisch-psychologischen Beratungsstelle für Schüler und Schülerinnen und Lehrer und Lehrerinnen und hat in dieser Zeit an dem Thema „Prävention von sexueller Gewalt“ gearbeitet. Er hat unter anderem Schulungsmaterial für das erzbischöfliche Schulreferat entwickelt.

¹⁰Vgl. Dipl.-Psych. Robert Bögle, CD- ROM zum Thema „Prävention von sexueller Gewalt“

¹¹Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz, 2020, www.orden.de, S. 2

1. Maßnahmen, die die **Schüler:innen** betreffen

Sexueller Missbrauch an Kindern und jugendlichen Personen kommt überall vor, in Familien, in Vereinen, in Schulen und auch im kirchlichen Kontext. Missbrauchsprävention ist in der Schule ganz besonders wichtig, nicht nur, um Missbrauch im schulischen Kontext zu verhindern, sondern auch, weil in die Schule alle Kinder gehen. **Mit Maßnahmen in den Schulen erreichen wir nahezu jedes Kind. Damit können Kinder flächendeckend stark gemacht werden gegen sexuellen Missbrauch.**

Die Missbrauchsprävention will erreichen, dass die Schüler:innen ein gutes, gesundes Körpergefühl entwickeln. Die Schüler:innen müssen in der Lage sein, unangenehme Gefühle als solche wahrzunehmen und das Selbstvertrauen besitzen, in einer unangenehmen Situation „Nein“ sagen zu können. Das Klima in der Schule muss so beschaffen sein, dass sie sich trauen, über ihnen unangenehme Vorfälle offen zu sprechen, ohne Angst zu haben, nicht ernst genommen oder gar abgelehnt zu werden. Außerdem müssen Kinder und jugendliche Personen das Gefühl haben, über ihren Körper und körperliche Empfindungen offen sprechen zu können. Sie müssen lernen, sich durch ihre Körpersprache, durch Worte und durch ihr Handeln deutlich abzugrenzen.

Das **Zammgrauft** – von Antigewalt bis Zivilcourage – wurde von der Polizei in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring München 2001 entwickelt.¹² Das zweitägige Training wird in unserer Schule von den Jugendbeamt(inn)en der Polizei Grünwald und der Schulpsychologin in den sechsten Klassen durchgeführt. Das Training, eigentlich eine Gewaltprävention, behandelt auch die Themen Körperwahrnehmung, Nähe – Distanz, Wahrnehmung und Achtung eigener Gefühle und Neinsagen. Das Neinsagen wird mit entsprechender Körpersprache unterstützt von jedem/r Schüler/in eingeübt.

Seit Jahren wird die **Akrobatik**gruppe unterstützt vom P-Seminar Akrobatik. Die Kinder entwickeln in der Akrobatik ein gutes und damit gesundes **Körpergefühl** und einen selbstbestimmten Umgang mit dem Körper. Durch die Beteiligung der Kollegstufe, die die Schüler:innen nicht nur bei der Planung der Projekte, sondern auch bei den Aufführungen unterstützt, lernen die Kinder, dass körperliche Nähe auch zum anderen Geschlecht sehr liebevoll, sehr respektvoll und unterstützend und ohne jede sexuelle Nähe geschehen kann. Sie lernen auf ihren eigenen Körper zu hören und, was im Hinblick auf Missbrauch besonders wichtig ist, „Nein“ zu sagen, sobald etwas unangenehm ist. Die Kollegiat(inn)en lernen unter Anleitung rücksichtsvoll mit den Kindern umzugehen. Die Aufführungen und das Miteinander der Teilnehmer:innen zu sehen und das vertrauensvolle im wahrsten Sinne des Wortes sich fallenlassen der jüngeren Personen zu beobachten ist nicht nur eine wunderbare Erfahrung, sondern ist auch für die zusehenden Schüler:innen ein Schritt der Missbrauchsprävention.

Auch in den vielen **musikalischen Angeboten**, dem Chor, der Bläserklasse, dem Blas- und dem Streichorchester wird sehr viel für die Wahrnehmung des eigenen Körpers und den Umgang mit dem Körper getan. Der Körper ist wertvoll, das wichtigste Instrument einer

¹²Es ist ein so genanntes Multiplikatorenprojekt, die Polizei schult Menschen, die in Einrichtungen mit Jugendlichen arbeiten, in den meisten Fällen Lehrer, aber auch Erzieher, Sozialpädagogen und eher selten Psychologen. Menschen, die diese Schulung gemacht haben, führen dann die Kurse in ihrer Einrichtung durch, im allerbesten Fall zusammen mit Polizisten.

musizierenden Person und unbedingt schützenswert.

In der Schule, im Tagesheim und im Internat wird eine **Gesprächskultur der Offenheit** gefördert, auch und insbesondere, wenn Schüler:innen mit intimen und/oder sexuellen Problemen Hilfe suchen. Die Schüler:innen wissen, dass sie mit all ihren Nöten aufgehoben sind und nichts ausgeklammert wird. Dies beginnt damit, dass Mädchen, die ihre Menstruation bekommen, Anlaufstellen kennen, wo sie im Haus Tampons und Binden finden, dass ein Internatsschüler, der beispielsweise eine Zecke im Intimbereich, eine Hodenschwellung oder Ähnliches hat, weiß mit wem er ohne Bedenken sprechen kann. Die Liste derartiger Beispiele aus unserem Alltag ließe sich beliebig fortsetzen.

Nach dem Motto „Wissende Kinder sind geschützte Kinder“ ist die Sexualerziehung im Rahmen des **Unterrichts**, d.h. die Vermittlung, altersangemessener Informationen zum Thema Sexualität ein wichtiger Bestandteil der Missbrauchsprävention. Im Biologieunterricht lernen die Kinder die Biologie ihres Körpers kennen, im Religions- und im Deutschunterricht wird mit den Kindern über die entsprechenden Werte, über Beziehung und Liebe gesprochen.

Als Klosterschule ist uns besonders wichtig, dass die Kinder und jugendlichen Personen nicht nur über körperliche Prozesse informiert werden, sondern auch über Grundlagen einer christlichen Sozialethik und ihren eigenen Wert kennenlernen. Was wertvoll ist, ist das Kind oder der/die Jugendliche bereit zu schützen.

Außerdem lernen die Kinder eine Sprache, mit der sie in angemessener Form über sexuelle Themen sprechen können.

Die Kinder und jugendlichen Personen werden über mögliche **Anlaufstellen im Haus** informiert, als da wären:

alle Mitarbeitenden ihres Vertrauens – Lehrer:innen und Erzieher:innen, Vertrauenslehrer:innen, Beratungslehrer:innen, Schulpsychologe oder Schulpsychologin, Seelsorger:in

Im Internat gibt es einen sog. Beschwerdebriefkasten, in dem die Jungen auch anonyme Nachrichten einwerfen können.

In einem **Elternbrief** an die Eltern der Fünftklässler werden diese über einfache Grundregeln zum Schutz vor Missbrauch informiert.

Beispiele:

- Eltern sollten immer wissen, wo sich ihr Kind aufhält.
- Ein Kind muss wissen, wo es die Eltern wann erreichen kann.
- Eltern und Kinder sollten feste Zeiten für das Heimkommen vereinbaren, Pünktlichkeit für Eltern wie Kinder eine Selbstverständlichkeit sein.
- Eltern sollten sich für Befreundete und auch deren Eltern interessieren und diese, wenn ihre Kinder unter 12 sind, nach Möglichkeit auch kennen.
- Namensschilder an Schultaschen sollten innen angebracht werden, an Autos nach Möglichkeit gar nicht. Eine fremde Person, die ein Kind mit Namen anspricht, erweckt Vertrauen.

Die Eltern werden darüber aufgeklärt, dass Regeln, wie „sprich nie mit einer fremden Person“, nicht hilfreich sind. Sie machen Kinder unsicher und ängstlich. Kinder sollen sich, gerade wenn sie ein Problem haben, vertrauensvoll an Erwachsene wenden.

Ziel der Missbrauchsprävention ist, dass die Kinder und jugendlichen Personen folgende Botschaften verinnerlichen:^{13,14}

- **Dein Körper gehört Dir!** Ein Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, von wem es berührt werden möchte. Es muss sich zu nichts zwingen lassen, was ihm/ihr unangenehm ist.
- **Es ist richtig, was Du fühlst!** Ein Kind darf sich auf sein Gefühl verlassen, auch wenn andere meinen, dass damit etwas nicht in Ordnung ist. Empfindungen, wie Ekel darf es ernst nehmen.

Wenn einem Kind seine Gefühle häufig ausgedet oder diese umgedeutet werden, verliert es einen wichtigen Selbstschutz. Es verliert seine/ihre innere Stimme, die ihm/ihr sagt, wenn etwas komisch ist.

- **Du darfst NEIN sagen!** Es darf NEIN sagen, wenn ihm/ihr etwas nicht passt oder etwas unangenehm ist. Dieses NEIN muss gehört werden, andernfalls soll sich das Kind mit allen Kräften wehren. Eine erste, sehr entschiedene Reaktion eines Kindes kann einen Missbrauch verhindern.¹⁵

Dass es sich zu nichts zwingen oder überreden lassen muss, kann ein Kind bereits im Umgang mit Zärtlichkeiten von vertrauten Erwachsenen lernen. Es darf auch Nein sagen, wenn Verwandte oder Befreundete der Eltern es küssen und umarmen wollen.

- **Es gibt schöne und blöde Geheimnisse!** Schöne Geheimnisse machen Spaß und sind spannend. Blöde Geheimnisse machen Angst und Sorgen. Das Kind muss wissen, dass es blöde Geheimnisse erzählen darf und, dass das kein Petzen ist.
- **Geschenke sind umsonst!** Ein Kind muss wissen, dass es selbst entscheidet, ob es ein Geschenk annehmen will in dem Wissen, dass es dafür nichts tun muss.
- **Du hast ein Recht auf Privatheit!** Ein Kind muss wissen, dass es allein und ungestört in einem Zimmer, vor allem auf der Toilette, sein kann.
- **Du darfst Fragen stellen!** Ein Kind weiß, dass es das Recht hat, Fragen über seinen Körper und das Thema Sexualität zu stellen. Je informierter Kinder sind desto geschützter sind sie.
- **Du hast das Recht, Hilfe zu bekommen!** Kinder müssen wissen, dass sie immer mit Menschen sprechen dürfen, denen sie vertrauen, auch dann, wenn andere ihre Rechte missachten. Sie müssen wissen, dass es externe Beratungsstellen gibt, wenn sie sich im Haus nicht anvertrauen möchten und, wo sie entsprechende Telefonnummern finden. Außerdem müssen sie wissen, dass sie auch Hilfe holen dürfen, wenn sie das Gefühl haben, dass ein:e Mitschüler:in ein Problem hat, das nicht angesprochen werden kann.

2. Maßnahmen, die alle **Mitarbeitenden der Schule** betreffen

Wichtig ist hier, die Mitarbeitenden über das Thema Missbrauch, insbesondere auch die Häufigkeit sexuellen Missbrauchs zu informieren und somit das Bewusstsein zu schaffen, dass auch unter ihren Schülern und Schülerinnen einige betroffen sein werden. Die Kollegen bzw.

¹³Vgl. www.aloisiuskolleg.de/download/leitfaden-20161206.pdf, 26.Nov. 2017

¹⁴Kinder stark machen – sexuellem Missbrauch vorbeugen s.Literaturverz.

¹⁵Manchmal zeigen Kinder ihre Abwehr aber, indem sie sich versteifen, die Zähne zusammenbeißen, den Kopf abwenden und Ähnliches, was von Tätern tatsächlich schon im Sinne von „hat sich nicht gewehrt“ interpretiert wurde. Der Erwachsene hat im Falle eines Kindesmissbrauchs die alleinige Verantwortung, egal, was ein Kind tut! Oft sichern sich die Täter das Stillschweigen der Kinder, indem es ihm eine Mitschuld einreden und ihm suggerieren, die Begegnung habe ihm auch gefallen.

KollegInnen in der Schule müssen das Vertrauen entwickeln, nichts falsch zu machen, wenn sie einen/einer Schüler:in, der/die über einen Missbrauch berichtet, ernst nehmen und die Information weitergeben, selbst wenn sich die Situation bei genauerer Beleuchtung etwas anders darstellen sollte.

Wichtig ist, dass betroffene Schüler:innen Kollegen bzw. KollegInnen finden, denen sie sich anvertrauen können. Dazu ist ein vertrauensvoller Umgang mit den Schülern bzw. Schülerinnen wichtig, ebenso eine emotionale Nähe, die durchaus Körperkontakt nicht völlig ausschließt muss.

Die Kollegen bzw. KollegInnen und Mitarbeitenden der Schule werden umfassend über das Thema Missbrauch **informiert**. Ein Baustein ist dabei die Fortbildung im Rahmen der **Lehrerkonferenz**, in der die Lehrer:innen nicht nur über Missbrauch allgemein, sondern auch über die Inhalte dieses Konzeptes informiert werden.

Darüber hinaus erhalten Lehrer:innen und Präfekten bzw. Präfektinnen Fortbildungen von externen Personen zum Thema Missbrauchsprävention und Umgang mit sexuellem Missbrauch.

Einen weiteren Baustein stellen die **Gespräche** der Kollegen bzw. KollegInnen untereinander, mit der Schulleitung, dem Schulpsychologen bzw. der Schulpsychologin, dem/r Beratungslehrer:in und dem/r Missbrauchsbeauftragte/n zum Thema Missbrauch dar. Diese Gespräche dienen neben der Information auch der Sensibilisierung für das Thema.

Inhalt ist auch die eigene Emotionalität, die eigene Unsicherheit im Umgang mit dem Thema Missbrauch.

Dabei ist ein respektvoller Umgang mit Kollegen bzw. KollegInnen, die sich vom Thema überfordert fühlen, selbstverständlich. Rein statistisch ist davon auszugehen, dass sich auch im Kollegium und unter den Mitarbeitenden des Hauses Missbrauchsoffer befinden. Diese Kollegen bzw. KollegInnen sind zu schützen, ohne dass sie es vorher angesprochen haben müssen.

In diesem Zusammenhang wird den Kollegen bzw. KollegInnen auch noch einmal bewusst gemacht, dass im Kloster ein christliches Menschenbild, das den Wert und die Würde des/r Einzelnen betont, grundlegend ist und bezüglich sexueller Übergriffe und Grenzüberschreitungen keinerlei Toleranz herrscht.

Die in diesem Konzept festgelegten **Handlungsleitlinien** für den Umgang mit sexuellem Missbrauch sind für das Kollegium zugänglich und verbindlich.

Die Lehrer:innen und Präfekten bzw. Präfektinnen werden im Rahmen einer Dienstanweisung verpflichtet, dieses Konzept lesen.

Die Kollegen bzw. KollegInnen, wie auch andere Mitarbeitende des Hauses, die mit den Kindern in Kontakt stehen, müssen über folgende **Grundregeln im Umgang mit Schüler:innen in Tagesheim und Internat** informiert werden:

- Wir betreten ein Internatszimmer nur nach Aufforderung oder, wenn nötig, nach deutlicher Ankündigung. Kinder brauchen, um sich entfalten zu können Privatsphäre – auch im Internat.
- Das Bett des Schülers bzw. der Schülerin ist tabu. Wir setzen uns nicht auf das Bett und ziehen keinem Kind die Decke weg, selbst wenn es noch so schwer zu wecken ist.
- Wenn wir mit einem Kind oder jugendlichen Person allein sind, sollte die Zimmertür

immer geöffnet sein. Nach Möglichkeit führen wir Gespräche in dafür vorgesehenen Räumen, nicht im Internatszimmer.

- Kollegen bzw. Kolleginnen duschen nicht gemeinsam mit Schülern.
- Wir vermeiden Körperkontakt, der über eine Berührung der Hand hinausgeht. Vorsicht bei einer Umarmung!
- Wir berühren ein Kind nur, wenn es seinen Wunsch deutlich zum Ausdruck bringt.
- Es kann geschehen, dass wir ein Kind trösten, indem wir es berühren. Die Berührung sollte immer so sein, dass der/die Schüler:in jederzeit wegzurücken oder die Hand zurückziehen kann. Halten sie nie ein Kind fest.
- Wir müssen sehr achtsam mit den Kindern umgehen, um sofort zu bemerken, wo einem Kind oder einer jugendlichen Person eine Berührung unangenehm wird.
- Die Kinder haben die Möglichkeit, sich telefonisch mit ihren Eltern auszutauschen.
- Es besteht ein sehr enger Kontakt zwischen den Eltern der Kinder und den Erziehern im Internat.

Die Einhaltung dieser Regeln sorgt dafür, dass sich Kinder und jugendliche Personen nicht durch Mitarbeitende belästigt fühlen, auch nicht durch ein Verhalten, das in den Augen des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin vielleicht harmlos ist. Die Menschen sind sehr unterschiedlich, was ihr Bedürfnis nach Nähe und ihre Toleranz Nähe und Berührungen betreffend angeht. Was von dem/r Lehrer:in als ein aufmunterndes Schulterklopfen oder eine tröstende Umarmung gedacht sein kann, kann von einem/r Schüler:in je nach Vorerfahrung sehr unangenehm erlebt und in der Folge auch interpretiert werden.

Die Einhaltung der Regeln schützt die Kinder, aber auch die Mitarbeitenden vor erfundenen, ungerechtfertigten Vorwürfen. In seltenen Fällen werden Erzieher:innen und Lehrer:innen tatsächlich Opfer derartiger Verleumdungen.

Herr Bögle ¹⁶spricht davon, innerhalb der Institution die Intimität zu wahren, d.h. nach innen schützenden Grenzen zu wahren, und dass bei maximaler Offenheit nach außen, im Gegensatz zu Systemen, die sich nach außen hin abschotten (Festungsfamilie). In derartigen Systemen gilt eine Person, die Informationen nach außen trägt sehr schnell als „Nestbeschmutzer“.

3. Maßnahmen, die alle **Mitarbeitenden des Hauses** und den **Konvent** betreffen

Wie bei den Mitarbeitenden der Schule ist auch hier ein vertrauensvoller Umgang miteinander wichtig, damit Betroffene den Mut haben können, einen Missbrauch anzusprechen. Sie müssen sicher sein können, dass sie mit dem Thema ernst genommen und nicht als Ursache des Problems gesehen werden. Die Mitarbeitenden müssen ein Bewusstsein für ihre eigenen Grenzen entwickeln und lernen, dass sie selbst verbale Belästigungen nicht hinnehmen müssen.

Wie die Mitarbeitenden der Schule müssen alle im Haus lebenden und arbeitenden Personen über die Themen sexueller Missbrauch und Missbrauchsprävention umfassend **informiert** und dafür **sensibilisiert** werden. Auch hier finden sich aller Wahrscheinlichkeit nach

¹⁶Dipl.-Psych. Robert Bögle war lange Jahre der Leiter der PIB, der „Pädagogisch-psychologischen Beratungsstelle für Schüler und Schülerinnen und Lehrer und Lehrerinnen und hat in dieser Zeit an dem Thema „Prävention von sexueller Gewalt“ gearbeitet. Er hat unter anderem Schulungsmaterial für das erzbischöfliche Schulreferat entwickelt.

Personen, die in ihrem Leben bereits selbst missbraucht wurden.

Zudem erhalten die nichtschulischen Mitarbeitenden einmal jährlich eine eigene **Präventionsveranstaltung**, in diesem Jahr bestehend aus einem Vortrag zum Thema und einer anschließenden Gesprächsrunde. Für neue Mitarbeitende ist diese Veranstaltung verpflichtend.

Generell sollte ein Erwachsener, der feststellt, dass sein Umgang mit den jugendlichen Personen problematisch wird und zum Missbrauch führen könnte, die Möglichkeit haben, darüber zu sprechen, ohne unmittelbar gekündigt zu werden. Im Rahmen des Hauses müssen zuerst alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Schüler:innen und den Mitarbeitenden zu schützen. Dabei kann eine Therapie vermittelt werden oder der Kontakt zu externen Beratungsstellen hergestellt werden. Erst als letzte Möglichkeit kann ein Wechsel der Arbeitsstelle nötig sein.

Alle Mitarbeitenden und Bewohner bzw. Bewohnerinnen des Hauses sollen wissen, dass sie die Möglichkeit zur „**Selbstanzeige**“ haben, falls sie einem/r Schüler:in zu nahegekommen oder auch in eine Situation geraten sind, die missverstanden und mit sexuellem Missbrauch in Verbindung gebracht werden kann. Dies gibt dem/r Mitarbeiter:in die Möglichkeit zu einem Gespräch, in dem möglicherweise Bedenken aus dem Weg geräumt werden können. Liegt ein leichter oder schwerer Missbrauch vor, kann die Schule sofort reagieren. Dem Opfer kann dadurch schnell geholfen werden. Es entsteht kein zusätzliches Leid durch Leugnen und Versteckspiel.

Von allen Mitarbeitenden des Hauses und Bewerbenden für das Kloster wird bei der Einstellung ein **erweitertes Führungszeugnis** verlangt. Dieses muss alle drei Jahre erneuert werden.

Die DOK fordert analog bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen zu verfahren, die im Raum des Klosters arbeiten.¹⁷

Teil 2: Handlungspläne für den Umgang mit Missbrauch

1. Information der Personen, die den Fall behandeln werden

Der Umgang mit einem sexuellen Missbrauch hängt davon ab, wer von dem Missbrauch betroffen ist, wer den Missbrauch verübt hat und, wann der Missbrauch geschehen ist. Deshalb gliedert die folgende Tabelle die möglichen Opfer und Täter:innen.

¹⁷Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz, 2020, www.orden.de, S. 4

Personengruppe	Opfer ¹⁸	Täter:in
1	Schüler:in	Schüler:in
2	Mitarbeitende der Schule	Mitarbeitende der Schule
3	Mitarbeitende des Klosters	Mitarbeitende des Klosters
4	Konvent	Konvent
5	Personen außerhalb	Personen außerhalb
6	Ehemalige Personen	Ehemalige Personen ¹⁹

Folgende Personen werden im Falle eines Missbrauchs informiert:

Wenn das Opfer **oder** der/die Täter:in aus der Gruppe 1 oder 2 ist, muss in jedem Fall der Abt, die Schulleitung, der Schulpsychologe bzw die Schulpsychologin, die jeweils andere betroffene Person (Opfer, Täter:in), möglicherweise der/die Internatsleiter:in, der/die Beratungslehrer:in, und, oder der/die Vertrauenslehrer:in informiert werden. Hat der Vorgang mit dem Internat zu tun, ist der/die Internatsleiter:in in jedem Fall zu informieren.

Gehört das Opfer **oder** der/die Täter:in der Gruppe 3 an, muss in jedem Fall der Abt, der/die Verwaltungsleiter:in, der/die Missbrauchsbeauftragte, die jeweils andere betroffene Person, möglicherweise eine Person aus der Mitarbeitervertretung informiert werden.

Gehören Täter:in **und** Opfer den Gruppen 4,5 und 6 an, muss der Abt, der/die Missbrauchsbeauftragte und die jeweils andere betroffene Person informiert werden. Bei Bedarf wird der dem Kloster in Missbrauchsfragen beistehende Anwalt bzw. Anwältin hinzugezogen.

Selbstverständlich muss ein wie auch immer betroffene Person nicht alle zu informierenden Personen selbst informieren. Es genügt, wenn sie die/den Missbrauchsbeauftragte und/oder eine Person seines/ihrer Vertrauens informiert mit der Bitte um Kontaktaufnahme mit der/dem Missbrauchsbeauftragten, der/die dann die weiteren Personen informieren wird.

In jedem Fall steht es der vom Missbrauch, wie auch der von der Anklage betroffenen Person frei, weitere Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Dabei ist darauf zu achten, dass sich auch diese Personen verpflichten, über die Vorgänge außerhalb der „informierten Gruppe“ Stillschweigen zu bewahren, um die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person zu wahren.

Weitere Ansprechpartner:innen, zu denen die involvierten Personen Kontakt aufnehmen können, finden sich auf der letzten Seite.

Ein zentraler Beraterstab der DOK, dem neben den Beiden weitere Personen aus verschiedenen Bereichen mit fundierter Qualifikation und Erfahrungen und Kompetenzen in

¹⁸Es ist in vielen Fällen sinnvoll, die Begriffe Opfer und Täter zu vermeiden und von Betroffenen zu sprechen. Die Begriffe sind sehr stark und führen in vielen Fällen zu sofortigem Abblocken und Verteidigen von Beschuldigten. Der Einfachheit halber möchte ich die Begriffe Täter und Opfer in diesem Rahmen trotzdem weiter verwenden.

¹⁹Die Ehemaligen können aus den Personengruppen 1 bis 4 stammen.

der Arbeit mit Betroffenen angehören, unterstützt das Kloster und den Abt im Umgang mit sexuellem Missbrauch.²⁰

2. Schweigepflicht²¹

Wichtig ist für alle beteiligten Personen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, vor allem der Schweigepflicht von sog. Berufsheimnisträgern, wie Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen, Psychologen bzw. Psychologinnen, Beratungslehrer:innen und Ärzten bzw. Ärztinnen nach Art. §203 StGB.

Angehörnde dieser Berufsgruppen haben trotzdem die Möglichkeit, sich im Falle eines vermuteten sexuellen Missbrauchs durch Fachkräfte beraten zu lassen. (§4 Abs. 2 KKG)

Von der Schweigepflicht können sich Angehörnde dieser Berufsgruppen von der betroffenen Person, d.h. dem Geheimnisträger befreien lassen. Auch minderjährige Personen können von der Schweigepflicht befreien, wenn sie genügend Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzen, dabei gibt es keine Altersgrenze.

Zudem haben alle Menschen, auch jugendliche Personen in Institutionen, einen ethisch begründeten und durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs.1 und 2 Grundgesetz) verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf Vertraulichkeit.

Lehrer:innen und Präfekten bzw. Präfektinnen sind ebenfalls vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie unterliegen allerdings nicht der gesetzlichen Schweigepflicht. Sie sind der GRO, der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und der ABD, der „arbeitsrechtlichen Regelungen der bayerischen Diözesen“ verpflichtet.

Informationen dürfen dann auch ohne Schweigepflichtsentbindung weitergegeben werden, wenn im Falle eines Missbrauchs an einem Kind das Kindeswohl, gefährdet ist. Einen solchen Schritt gilt es sorgfältig abzuwägen, da ein Bruch der Schweigepflicht die vertrauensvolle Beziehung des Kindes zu den Erwachsenen belastet, was dazu führen kann, dass das Kind sich zurückzieht, fürderhin schweigt. Dies stellt selbstredend eine enorme Belastung für das ohnehin leidende und destabilisierte Kind dar.

Wenn das Kindeswohl akut gefährdet ist, darf die Polizei, das Jugendamt oder ein Gericht informiert werden, nicht aber, wenn es gefährdet war, die Situation aber gegenwärtig nicht mehr besteht!²²

Im Mittelpunkt des Geschehens steht im gesamten Prozess die vom Missbrauch betroffene Person, evtl. ein Kind oder Jugendliche:r. Sein/Ihr Interesse steht an erster Stelle und nicht ein staatlicher Strafverfolgungsanspruch. Es gilt §203 StGB. Eine gesetzliche Pflicht, einen Missbrauch anzuzeigen besteht nicht. Die **Anzeige** darf erst erfolgen, wenn das Opfer auf Dauer geschützt und die Missbrauchssituation dauerhaft beendet ist. Zudem darf das Opfer keinem Loyalitätskonflikt mit seiner Familie ausgesetzt werden.

²⁰Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften, 2020, www.orden.de, S. 5

Mehr Informationen über die Zusammensetzung des vorzugsweise aus sieben Menschen bestehenden Beraterstabes finden sich in der „Gemeinsame Erklärung zur verbindlichen Regelung für eine unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Ordensgemeinschaften“ vom 17. Mai 202, S.5

²¹Dr. Marc Allrogen, Uniklinik Ulm, OrientierungshilfeUmgang_sex_Gewalt.pdf

²²Die einzelnen Schritte sind im Bundeskinderschutzgesetz von 2012 §4 KKG dargestellt.

Möglicherweise erfolgt eine Anzeige auch erst durch das Opfer selbst, wenn es volljährig ist. Eine Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, auch nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Opfers selbst.²³

3. Ermittlung, ob ein Missbrauch vorliegt

Zuallererst müssen die involvierten und wie oben beschrieben informierten Personen klären, ob ein Missbrauch gemäß oben genannter Definition vorliegt. Wichtig ist, dass die Klärung eines Missbrauchsverdachts ergebnisoffen sein muss, insbesondere wenn der Verdacht von außen geäußert wurde. Insofern kann eine Klärung des Sachverhalts auch dazu dienen, einen Verdacht auszuräumen.

Dabei ist „**Ruhe bewahren!**“ das oberste Gebot! Überstürzte vorschnelle Handlungen können fatal für die betroffenen Personen sein. „Warumfragen“ sollten bei der Klärung des Sachverhalts vermieden werden, da diese schnell als Vorwurf interpretiert werden können. Die vom Missbrauch betroffene Person muss wissen, dass ihr keine Mitschuld unterstellt wird.

Die Helfenden müssen sehr behutsam ermitteln und sich immer bewusstmachen, dass Wahrheit auch subjektiv wahrgenommen wird. In diesem Fall ist aber klar, dass die Wahrnehmung des möglichen Opfers entscheidend ist. Das Opfer beurteilt, obwohl ihm Gewalt angetan wurde, nicht der/die Täter:in.

Auch bei dem weiteren Vorgehen muss die **Priorität** ganz klar **bei der betroffenen Person** sein. Sie wurde in ihren Gefühlen, möglicherweise am Körper, auf jeden Fall in ihrem Recht auf Selbstbestimmung verletzt. Es ist wichtig, dass dem Kind oder der jugendlichen Person oder auch dem Erwachsenen uneingeschränkte Unterstützung signalisiert wird. Eine unparteiische Haltung ist im Falle eines sexuellen Übergriffs nicht angebracht. Erst müssen Übergriffe einmal geglaubt werden.

Viele der anfänglich als „unwahr“ behandelten Übergriffe stellen sich viel später als wahr heraus, oft erst, wenn auch andere Opfer gegen den/die Täter:in aussagen.

(Vorsicht: Im Schnitt muss sich ein Kind, das vergewaltigt wurde, fünfmal einem Erwachsenen anvertrauen, ehe ihm wirklich Gehör geschenkt wird.)

Dem Opfer darf keine Mitverantwortung signalisiert werden. Insofern ist die Frage, warum sich jemand nicht gewehrt habe, unangebracht.

Wenn sich nun herausstellt, dass **kein Missbrauch** vorliegt, muss mit den betroffenen Personen gesprochen werden. Die fälschlicherweise beschuldigte Person muss umgehend rehabilitiert werden. Das Haus muss seine Fürsorgepflicht der Person gegenüber wahrnehmen und dessen beschädigten Ruf wiederherstellen. Die Möglichkeit, sich im Haus psychologisch betreuen²⁴ zu lassen, hilft der Person gegebenenfalls das Geschehene zu verarbeiten. In gravierenden Fällen kann die Vermittlung einer Therapie von Nöten sein.

Auch die Person, die sich als Opfer geriert, benötigt Betreuung. Sollte sich herausstellen, dass sie jemanden mutwillig des Missbrauchs beschuldigt hat, um der Person zu schaden, muss der Grund herausgefunden werden. Je nach Grund, kann die Sache in Gesprächen und mit psychologischer Betreuung im Haus geregelt oder aber eine Therapie vermittelt werden. In einem derartigen Fall ist zu überlegen, ob die Person, sei es ein:e Mitarbeiter:in oder ein:e

²³Vgl. Leitlinien im Rahmen der Missbrauchsprävention bei den Regensburger Domspatzen

²⁴Die psychologische Betreuung, sowie die Beratung im Haus hat immer Angebotscharakter. Zieht es eine Person vor, Beratungsstellen außer Haus aufzusuchen, wird die Person bei der Suche nach entsprechenden Stellen unterstützt.

Schüler:in die Institution verlassen muss.

Stellt sich aber heraus, dass dem „Opfer“ eine Situation sehr unangenehm und dieses möglicherweise Angst vor folgenden sexuellen Handlungen gehabt habe, sind ebenso Gespräche mit Beiden nötig. In diesem Fall hat der Handelnde eine Grenze überschritten. Er muss zu mehr Sensibilität im Umgang mit anderen motiviert werden. Vor allem muss ihm sehr deutlich gemacht werden, dass in dieser Institution keinerlei sexuelle Grenzüberschreitungen toleriert werden. Der/die Betroffene muss psychologisch betreut werden. Unter anderem muss er geschult werden, frühzeitig und deutlich nein zu sagen, wenn eine Situation unangenehm ist. Möglicherweise muss der Kontakt zu der als Bedrohung empfundene Person vorübergehend unterbunden werden. Auch in diesem Fall kann sich die Vermittlung einer Therapie als hilfreich erweisen.

Die Vermittlung einer Therapie ist generell dann sinnvoll, wenn sich herausstellt, dass eine Person sich bereits mehrfach in vergleichbaren Situationen befunden hat, dass bei einer Person verschiedene andere Probleme möglicherweise Störungen vorhanden sind oder das Erlebnis derart einschneidend war, dass eine Traumatisierung befürchtet werden muss. Dies gilt für beide betroffenen Personen.

Handelt es sich bei einer involvierten Person um eine:n Schüler:in, wird er/sie von den Lehrern bzw. Lehrerinnen und Erziehern bzw. Erzieherinnen, die informiert sind, liebevoll begleitet. Von Schuldzuweisungen und Anklagen ist in jedem Fall abzusehen. Ebenso wird ein betroffener Kollege nicht von informierten Personen angeklagt.

4. Vorgehen bei Missbrauch

Stellt sich nun heraus, dass ein **Missbrauch** vorliegt, muss, sofern das nicht bereits geschehen ist, sofort der Kontakt zwischen dem Opfer und dem/r Täter:in unterbunden werden. Gemeinsame Gespräche sind in jedem Fall abzulehnen. Die Belastung durch eine erneute Begegnung mit dem/r Täter:in ist für das Opfer sehr groß. Zudem neigen Missbrauchsoffer dazu, sich selbst die Schuld an dem Geschehenen zu geben und halten einer Konfrontation mit dem/r Täter:in meist nicht stand. Es ist unbedingt auszuschließen, dass es zu einer Begegnung allein zwischen Täter:in und Opfer und damit zu einem erneuten Missbrauch kommen kann.

Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, sind unverzüglich die **Eltern** zu informieren, was durch den/die Missbrauchsbeauftragte oder in Absprache durch eine andere Person aus dem Team der informierten Personen geschehen kann.

Wenn es um das Wohl ihrer Kinder geht, reagieren Eltern oft sehr emotional. Sie fühlen sich selbst verletzt und reagieren möglicherweise mit Angriff.

Auch wenn diese emotionale Betroffenheit die Kommunikation mit den Eltern erschwert, ist es unbedingt notwendig und unsere Pflicht, sie einzubeziehen, mit einer einzigen Ausnahme, nämlich, wenn der Verdacht besteht, dass ein Kind zu Hause missbraucht wird.

Ist ein Elternteil der/die Täter:in, muss sehr sorgsam abgewogen werden, ob und inwieweit mit dem anderen Elternteil gesprochen werden kann. Möglicherweise leugnet dieser den Missbrauch seit langem, obwohl die Indizien sehr eindeutig waren und sind. Die Mitglieder einer solchen Familie sind in jedem Fall sehr verstrickt miteinander.

Das Opfer wird im Haus **psychologisch betreut** und durch **Gespräche** begleitet. Da dieses Thema mit vielen Emotionen behaftet ist, möglicherweise auch mit Scham und Schulgefühlen

benötigen diese Gespräche viel Geduld und viel Zeit. Besonders bei den ersten Gesprächen, ist darauf zu achten, dass kein Druck entsteht, weil Informationen gewünscht werden. Bereits vorhandene Informationen werden von dem/r Gesprächsleiter:in nicht angesprochen, das Opfer keinesfalls durch Suggestivfragen in eine bestimmte Richtung gedrängt. Die Gespräche werden ergebnisoffen geführt. Wie detailgenau das Opfer berichtet, bleibt ihm überlassen.²⁵ Bei Bedarf wird eine Therapie vermittelt und/oder der Kontakt zu Beratungsstellen hergestellt (Vgl. Liste im Anhang)

Ist ein:e Schüler:in betroffen, kann die Schulleitung darüber entscheiden, denjenigen/diejenige zeitweise zu entlasten, indem von **Leistungserhebungen** abgesehen wird und/oder die Pflicht zur Präsenz im Unterricht und Studium vorübergehend eingeschränkt wird.

Ist eine mitarbeitende Person betroffen, kann der/die Vorgesetzte (Abt,Verwaltungsleiter:in, Schulleiter:in) Entscheidungen zur **Entlastung** im Arbeitsalltag treffen. Entsprechendes gilt für Konventmitglieder.

Mit dem/r Täter:in werden Gespräche geführt. Inhalte der Gespräche müssen unter anderem, eine eindeutige Ablehnung seiner Tat – nicht seiner Person, mit der Anweisung, sich diesbezüglich in Zukunft nichts mehr zuschulden kommen zu lassen. Ist der/die Täter:in ein:e Jugendliche:r ist es besonders wichtig, ihn in dieser Situation in erster Linie zu unterstützen, damit er sich seiner Tat stellen kann. Ihm/Ihr sollte, wenn möglich, signalisiert werden, dass ihm/ihr eine Änderung seines Verhaltens zugetraut wird.

Der/Die Täter:in kann im Haus psychologische Betreuung in Anspruch nehmen. Je nach Schwere der Tat kann er kurzzeitig beurlaubt oder im Extremfall (fristlos) gekündigt werden. Im Falle einer bereits mehrfach zum Tagen gekommenen Pädophilie ist dies angezeigt. Zur Abschätzung des Risikos, das der/die Täter:in darstellt, kann es nötig sein, ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Verbleiben Opfer und Täter:in innerhalb der Schule bzw. des Hauses müssen Vereinbarungen über den weiteren Umgang miteinander getroffen werden.²⁶ Vorübergehend kann ein:e mögliche:r Täter:in auch vom Dienst freigestellt werden.

Die Leitlinien der DOK geben vor, dass im Falle eines Täters bzw. einer Täterin, der straffällig geworden ist und zu einem/r neuen Dienstgeber:in wechselt, dieser über die aufgetretene Problematik informiert werden und diese schriftlich bestätigen muss.²⁷

Ist der/die Täter:in außerhalb der Institution kann man nur das Opfer stützen und eventuell motivieren, das Jugendamt oder gegebenenfalls die **Polizei** einzuschalten. Beratungsstellen außer Haus können natürlich auch in diesem Fall vermittelt werden.

In jedem Fall arbeiten wir, wenn nötig oder gewünscht bereitwillig und eng mit externen Stellen, wie dem **Jugendamt** zusammen. Auf Wunsch der betroffenen Personen arbeiten wir auch zusammen mit betreuenden Ärzten bzw. Ärztinnen, Therapeuten bzw. Therapeutinnen und anderen Beratungsstellen. Dies ist nur möglich, wenn die betroffenen Personen durch

²⁵Detaillierte Regeln für das Führen von Gesprächen mit jugendlichen Opfern, wie Tätern finden sich in: Umgang mit sexueller Gewalt – Eine praktische Orientierungshilfe für Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Kinder und Jugendpsychiatrie/ -psychotherapie Universitätsklinikum Ulm

²⁶Die DOK gibt in ihren Leitlinien Anhaltspunkte, wie mit einem übergriffigen Kleriker verfahren werden kann.

²⁷Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften, 2020, www.orden.de, S.3 und 15

beiderseitige Schweigepflichtsentbindungen ihre Zustimmung geben. Andernfalls verbietet dies die Schweigepflicht. (Vgl. Kapitel Schweigepflicht) Eine Zusammenarbeit mit der Polizei ist wegen der beiderseitigen Schweigepflicht nicht oder kaum möglich.

Für den Fall, dass das Opfer (meist auch der/die Täter:in) die Institution längst verlassen hat, signalisieren der Abt und der/die Missbrauchsbeauftragte Gesprächsbereitschaft, verbunden mit der Möglichkeit für die betroffene Person noch einmal an den Ort des Geschehens, möglicherweise das zweite Zuhause seiner Kindheit, zurückzukehren. Wünscht der/die Betroffene keinen Besuch im Kloster wird der/die Missbrauchsbeauftragte ein Gespräch auf neutralem Boden vorschlagen. Auf einen Besuch zu Hause hat der/die Betroffene kein Recht, was die Möglichkeit nicht völlig ausschließt.

In jedem Fall steht es dem Abt und dem/der Missbrauchsbeauftragten frei, einen Anwalt bzw. eine Anwältin, der die Abtei in Missbrauchsfragen vertritt, einzuschalten. Zwingend ist dies, wenn eine Klage droht. Das Kloster hat außerdem die Möglichkeit, einen finanziellen Ausgleich zu bezahlen, um das Leid des Opfers anzuerkennen, was keinesfalls mit einem Schuldeingeständnis gleichgesetzt werden darf. Sollte sich das Haus in der Vergangenheit schuldig gemacht haben, ist neben einem finanziellen Ausgleich eine Entschuldigung des Abtes möglich.

Ist ein Missbrauchsfall oder ein „Verdachtsfall“ nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt, weil er verjährt ist oder der/die Beschuldigte verstorben ist, besteht für die kirchlichen Stellen trotzdem eine Pflicht zur Aufarbeitung. Gegebenenfalls kann hier auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten eingeholt werden, wenn Zweifel an den Aussagen des/r Betroffenen bestehen.²⁸

Wichtig ist es, trotz äußerster Diskretion und Verschwiegenheit, um Täter:in und Opfer zu schützen, größtmögliche Offenheit und Transparenz herzustellen. Die DOK spricht davon die Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes in angemessener Weise zu informieren.²⁹

5. Prinzipien

Bei allem, was in einem Missbrauchsfall getan wird, müssen zwei wichtige Prinzipien beachtet werden.³⁰

Nach dem **Vier-Augen-Prinzip** handeln, bedeutet, dass wichtige Entscheidungen immer von zwei oder mehr Personen getroffen und wichtige Tätigkeiten immer von zwei oder mehr Personen ausgeführt werden. Dadurch wird das Risiko von Fehlverhalten minimiert und die Verantwortung auf mehrere Schultern verteilt. Auch, wenn das Prinzip in einer akuten Situation möglicherweise einmal nicht beachtet werden kann, sollte es spätestens bei einem folgenden Gespräch oder Entscheidungen wieder gelten.

²⁸Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften, 2020, www.orden.de, S.12

²⁹Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften, 2020, www.orden.de, S.15

³⁰Vgl. Dr. Marc Allrogen, Uniklinik Ulm, OrientierungshilfeUmgang_sex_Gewalt.pdf

Das zweite ebenso wichtige Prinzip ist das **Gut dokumentieren**. Dokumentiert werden soll jedes Gespräch, das im Zusammenhang mit einem Missbrauch geführt wird, von einer am Gespräch beteiligten Person. Eine gute und ausführliche Dokumentation ist für das aktuelle Vorgehen wichtig, ist aber auch eine gute Grundlage für spätere Ermittlungen.

Dabei werden Beobachtungen und Gespräche dokumentiert mit Datum und Zeitangabe. Bei Gesprächen werden die am Gespräch beteiligten Personen, sowie die Inhalte des Gesprächs notiert. Zusätzlich können Eindrücke vermerkt werden beispielsweise zur psychischen Verfassung des Opfers.

Die Dokumentation sollte immer zeitnah erfolgen, da Dinge im Nachhinein oft anders dargestellt werden, um Plausibilität und Ordnung zu erzeugen.

Konnte ein Gespräch nicht sofort protokolliert werden, muss zeitnah ein Gedächtnisprotokoll angefertigt werden.

6. Haltung

Wie bereits oben erwähnt, sind betroffene Personen, Opfer wie Täter:in (!) von Kollegen bzw. Kolleginnen und Mitarbeitenden mit Respekt zu behandeln. Über Maßnahmen, die den/die Täter:in betreffen, entscheidet je nach Personengruppe der Abt, die Schulleitung, der Zellerar, außer Haus die Polizei, Jugendamt oder Gericht. Keinem anderen Mitarbeitenden steht es zu, betroffene Personen auszugrenzen, zu beschimpfen oder sonst in irgendeiner Weise zu demütigen bzw. mit übler Nachrede in Schwierigkeiten zu bringen!

Opfer wie Täter:in müssen in jedem Fall würdevoll behandelt werden!

Der Prozess der Bewältigung eines sexuellen Missbrauchs kann auch für die Helfenden je nach Dauer und Schwere sehr belastend und zermürbend sein. Die Helfenden müssen sich gegebenenfalls mit eigener Wut, Hilflosigkeit, mit der Angst nicht richtig zu handeln, Unsicherheit oder Frustration auseinandersetzen. Insofern ist es wichtig, dass die Helfenden auch für sich selbst sorgen, ihre Emotionen ernst nehmen und sich untereinander austauschen. Es kann auch nötig sein, eine Supervision oder eine Beratung von außen in Anspruch zu nehmen, um das Erlebte aufzuarbeiten. Ein stabiles Helferteam ist auch für den Umgang mit dem Missbrauch unabdingbar.

Dieses Konzept beschäftigt sich lediglich mit Handlungsleitlinien für die Schule und das Kloster und am Rande mit der Zusammenarbeit mit betreuenden Institutionen. Dass es den betroffenen Personen darüber hinaus freisteht, zivilrechtliche Schritte einzuleiten und Anzeige zu erstatten, ist selbstverständlich und kann auch nötig und sinnvoll sein.

Literatur

- Ulli Freund, Sexualisierte Gewalt unter Schülerinnen und Schülern – Erkennen und Eingreifen in Schule und Internat in Engagement in Zeitschrift für Erziehung und Schule, Heft 1/2011, Prävention von sexualisierter Gewalt
- Dr. Marc Allroggen, Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche von der Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm
OrientierungshilfeUmgang_sex_Gewalt.pdf

- Dipl.-Psych. Robert Bögle, Prävention sexueller Übergriffe an Schulen, Erkennen und Handeln, 2010
- Gerborg Drescher, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, ??
- Broschüren vom Arbeitskreis Neue Erziehung e.V., Hasenheide 54, 10967 Berlin, 2012 gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kinder stark machen – sexuellem Missbrauch vorbeugen
Wie gehen wir an, was alle angeht?
Wie gehe ich an, was alle angeht?
- Was muss geschehen, damit nichts geschieht?
- Vgl. www.orden.de/dokumente/2010.10.07_leitlinien_dok_b.pdf
- www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/kommissionen/KO_32.pdf
- Vereinbarung zwischen der Deutschen Ordensobernkonzferenz DOK und dem unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs UBSKM, Berlin, April 2016
- Gemeinsame Erklärung zur verbindlichen Regelung für eine unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Ordensgemeinschaften, Januar 2021, DOK Vorsitzende Sr.Dr. Katharina Kluitmann OSF und unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Johannes-Wilhelm Rörig, www.orden.de
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften, 2020, www.orden.de
- Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz, 2020, www.orden.de

Anhang: externe Beratungsstellen

- externe Ansprechpartner:in: DOK
- örtliches Jugendamt
- Polizei: Polizeibeauftragte/r für Frauen und Kinder
- Hilfeportal Sexueller Missbrauch von UBSKM (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)
0800-2255530
- kibs: www.kibs.de – Arbeit mit männlichen Tätern und Betroffenen
089/231716-9120
- KinderschutzZentrum München: www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute
089-55
- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“: www.nummergegenkummer.de
11611 Sprechzeiten: Mo bis Sa 16-20 Uhr
- Frauennotruf München: 089-763737
- IMMA: www.imma.de – Beratung für Mädchen und Frauen
- AMYNA e.V.: <https://amyna.de/wp/>
- www.wir-wissen-bescheid.de bietet neben Hilfe für Betroffene auch Unterstützung für

- Kirchengemeinden an.
- Weisser Ring 116006
Der weisse Ring e.V. hat in jedem Bundesland Mitarbeiter, die eine traumatherapeutische Ausbildung haben.
 - Frauennotrufe oder Beratungsstellen für Frauen, die von Gewalt betroffen sind: www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html
 - MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V. : www.maennerzentrum.de 089-5439556
 - Wildwasser München e.V. - Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen
beratung@wildwasser-muenchen.de
bieten telefonische Information und Beratung für Betroffene, aber auch für Helfende, kurzfristige Krisenintervention, Adressenvermittlung von Therapeutinnen, Ärztinnen, Rechtsanwältinnen, Fachstellen für Frauen, Kliniken etc. 089-30647918

 - Beratungsangebote für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen:
Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet kostenloses und durch Schweigepflicht geschütztes Beratungsangebot: kontakt@kein-taeter-werden-bayern.de 0941-9411088

Die Erzdiözese München und Freising hat ebenfalls eine Liste zu Informationen und Beratungsmöglichkeiten im Internet. Sie ist unter [https://www.erzbistum-muenchen.de/Im-Blick/Missbrauch-und-Praevention ...](https://www.erzbistum-muenchen.de/Im-Blick/Missbrauch-und-Praevention...) zu finden.

Christa Schorre
Schulpsychologin, Missbrauchsbeauftragte